

ist sie an das übergeordnete Organ bzw. dessen Leiter weiterzugeben, worüber der Bürger informiert werden muß. Im Falle einer Ablehnung entscheidet also nicht derjenige endgültig, der die erste Entscheidung getroffen hat, sondern dessen übergeordnetes Organ.

- Das Verfahren der Bearbeitung und Entscheidung von R. ist im Unterschied zu den Eingaben in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften differenziert ausgestaltet. Das betrifft die von den Bürgern und den Organen des Staatsapparates zu beachtenden Form- und Fristvorschriften, die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von R., die Mitwirkung der Bürger am R.verfahren sowie die rechtlichen Wirkungen des R.

Wenden sich Bürger mit Beschwerden der dargelegten Art an die Abgeordneten, so verweisen diese sie an den örtlichen Rat bzw. das zuständige Organ. Bei Kontrollen der ständigen Kommissionen und Abgeordneten über die Eingabenarbeit sollte auch darauf Einfluß genommen werden, daß R. ebenso wie andere Anliegen der Bürger (—> Anträge der Bürger) unbürokratisch und ordnungsgemäß bearbeitet und entschieden werden, lieben dem erläuterten R. gegen Einzelentscheidungen und Maßnahmen der Organe des Staatsapparates gibt es auch R. gegen gerichtliche Entscheidungen, für die spezielle Regelungen gelten.

VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. 3. 1972 (GBl. II1972 Nr. 26 S. 293) i. d. F. der Eigenheim-VO vom 31. 8. 1978 (GBl. 11978 Nr. 40 S. 423) und der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. 7. 1981 (GBl. 11981 Nr. 26 S. 313); VO über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. 3. 1978 (GBl. 1 1978 Nr. 10 S. 125).

Rechtsschutz des Abgeordneten - spezifische rechtliche Formen und Mittel zum Schutz des —> Abgeordneten in seiner Tätigkeit. Der R. und darüber hinaus die gesellschaftliche und berufliche Förderung des Abgeordneten (§ 18 Abs. 1 GöV) ergeben sich aus der gesellschaftlichen Bedeutung seiner Funktion. Für

die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften bedeutet das, die Autorität der Abgeordneten zu stärken, ihre Hinweise zu beachten, ihre Fragen zu beantworten, also ihre Tätigkeit als eine Form der Machtausübung zu respektieren.

Macht es sich erforderlich, während der Arbeitszeit als Abgeordneter tätig zu werden, beispielsweise Teilnahme an Tagungen der Volksvertretung, am „Tag des Abgeordneten“ oder an operativen Einsätzen der ständigen Kommission, dann sind die Volksvertreter gemäß § 19 Abs. 2 GöV von der beruflichen Tätigkeit freigestellt. Wenn es darüber auch keines Nachweises bedarf, so ist es doch erforderlich, daß sich der Abgeordnete in solchen Fällen rechtzeitig mit dem Leiter verständigt, damit seine vorübergehende Abwesenheit im Arbeitskollektiv eingeplant werden kann und Fragen der Vertretung geklärt werden. Gleichzeitig liegt es im Interesse des Abgeordneten, die Inanspruchnahme der Arbeitszeit für die Abgeordnetentätigkeit auf das notwendige Minimum zu reduzieren, damit er in der beruflichen Arbeit ebenfalls vorbildlich wirken kann.

Während der Zeit der Freistellung zur Wahrnehmung der Aufgaben als Abgeordneter wird der Lohn bzw. das Gehalt weitergezahlt. Das Einkommen darf nicht gemindert werden. So bekommt z. B. der Abgeordnete, der in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Ist der tatsächliche finanzielle Ausfall jedoch höher, zahlt der Betrieb den Betrag, den der Abgeordnete als Verdienst erzielt hätte. Das betrifft auch Schichtprämien, Untertageprämien und Erschwerniszulagen. Die Freistellungen dürfen auch die Jahresendprämien nicht beeinträchtigen. Diese und weitere Regelungen, z. B. für Abgeordnete, die Mitglieder von Genossenschaften sind, enthält der Beschluß des Staatsrates der DDR vom 25. 2. 1974.

Die gesellschaftliche Funktion des Abgeordneten wird auch dadurch unterstrichen, daß der Betrieb oder die Einrichtung ohne Zustimmung der Volksvertretung das Arbeitsrechtsverhältnis des Abgeordneten einseitig weder verändern noch beenden darf (§ 18 Abs. 2 GöV). Ein entsprechender Schutz be-